

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 874

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

Drucksache 8/2361

Herkunftsschutz für Brandenburger Erzeugnisse

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Zuletzt auf der Grünen Woche rühmten sich diverse Vertreter der Landesregierung der vielen originalen Brandenburger Erzeugnisse und der Produkte unserer Landwirtschaft. Allerdings wurde auch durch dortige Aussteller ein Problem sichtbar, dass zuletzt durch die extremen Negativbeispiele der Eberswalder Fleischwaren und der Spreewaldkonserve Golßen wieder ins Bewusstsein der Brandenburger zurückkehrte: Eine Herkunft aus Brandenburg wird oft nur noch suggeriert und vorgespielt, ist aber tatsächlich gar nicht mehr gegeben. Vereinfacht: Wo Brandenburg oder ein anderer lokaler Bezug zu konkreten Örtlichkeiten im Land draufsteht, muss Brandenburg oder dieser brandenburgische Ort nicht drin sein. Offenbar soll mit dem „guten“ Landesnamen und den „guten“ Namen Brandenburger Orte zwar weiter geworben und damit durch Umsatzförderung „Geld verdient“ werden, zu tun hat dies dann mit Brandenburg aber gar nichts mehr (siehe die Machenschaften von Tönnies in EW) oder nur noch rudimentär (siehe Andros mit der „Saisonproduktion“ in Golßen).

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass es seitens des Landes bisher nur sehr überschaubare Aktivitäten gab, auf Regelungsebene zu einem Herkunftsschutz für Brandenburger Erzeugnisse zu gelangen und damit zugleich auch einem offensichtlichen Missbrauch Brandenburger Landes- und/oder Ortsbezeichnungen vorzubeugen bzw. zu verhindern.

Durch EU-Regelungen besteht für die Bundesländer die Möglichkeit, individuelle Produkteigenschaften von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln hervorzuheben, die sich u. a. aus einer bestimmten Herkunft ergeben. In Abhängigkeit von Grad und Art des Zusammenhangs zwischen Erzeugnis und einem bestimmten geografischen Gebiet werden zwei Arten von geschützten Namen unterschieden: geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben. Daneben besteht die Möglichkeit, Namen als garantiert traditionelle Spezialität zu schützen. Für jeden geschützten Namen bzw. jede geschützte Bezeichnung ist eine Spezifikation und die Abgrenzung des geografischen Gebietes erforderlich. Die so nach geschützten Namen und Bezeichnungen werden mit einem einheitlichen Unionszeichen gekennzeichnet und in ein öffentlich zugängliches Register eingetragen.

1. Welche Erzeugnisse aus dem Land Brandenburg sind bisher als „geschützte Ursprungsbezeichnung“ gekennzeichnet worden? (Bitte Aufstellung nach Produkt und Jahr der Kennzeichnung)

Eingegangen: 27.02.2026 / Ausgegeben: 04.03.2026

zu Frage 1: Es wurden bisher keine Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung mit Herkunft aus Brandenburg geschützt. Bei Wein dürfen Erzeugnisse aus dem Bereich Werder (Havel) mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Saale-Unstrut gekennzeichnet werden. Weiterhin dürfen Erzeugnisse aus Schlieben (Elbe-Elster) mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Sachsen gekennzeichnet werden.

2. Welche Erzeugnisse aus dem Land Brandenburg sind bisher als „geschützte geografische Angabe“ gekennzeichnet worden? (Bitte Aufstellung nach Produkt und Jahr der Kennzeichnung)

zu Frage 2: Als Produkte mit geschützter geografischer Angabe mit Herkunft aus Brandenburg sind geschützt: Spreewälder Gurken (1999), Spreewälder Meerrettich (1999), Brandenburger Landwein (2009), Beelitzer Spargel (2018), Spreewälder Gurkensülze (2022), Peitzer Karpfen (2022), Großräschener See (2023).

3. Welche Erzeugnisse aus dem Land Brandenburg sind bisher als „garantiert traditionelle Spezialität“ gekennzeichnet worden? (Bitte Aufstellung nach Produkt und Jahr der Kennzeichnung)

zu Frage 3: Als Produkt mit geschützter traditioneller Angabe wurde Heumilch in Brandenburg gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist seit 2016 möglich.

4. Falls eine der Fragen nach Ziffern 1 bis 3 verneint wird: Gibt es keine solchen Erzeugnisse in Brandenburg? Wenn es doch solche Erzeugnisse gibt, warum erfolgte dann keine Kennzeichnung?

zu Frage 4: Die Frage kann nicht beantwortet werden, da die Antragstellung für den Schutz sowie die Kennzeichnung eines konkreten Produktes allein durch die Erzeuger erfolgen kann.

5. Welche Behörde ist in Brandenburg für die Kennzeichnungen und Verfahren im Sinne der Ziffern 1 bis 3 jeweils zuständig?

zu Frage 5: Zuständige Behörde für Eintragungsverfahren ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Bundesbehörde. Kontrollen zur Einhaltung der Produktspezifikationen und Kennzeichnungsvorschrift werden durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) durchgeführt.

6. Gibt es Kontrollverfahren durch Landesbehörden in Brandenburg im Kontext der Nutzung und Kennzeichnung von Erzeugnissen im Sinne der Ziffern 1 bis 3? Wenn ja, welche und wie oft wurden dazu Kontrollen in den Jahren seit 2019 durchgeführt?

zu Frage 6: Die Erzeugung der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Produkte unterliegen gemäß VO (EU) 2024/1143 und VO (EU) 2017/625 den Herstellerkontrollen. Die Herstellerkontrollen erfolgen jährlich durch beauftragte, anerkannte Kontrollstellen. Die Kontrollen beinhalten Produktionsabläufe und die Buchführung. Die Kontrollstellen sind dem LELF rechenschaftspflichtig. Stichprobenartig erfolgen Kontrollbegleitungen.

Markt- und Missbrauchskontrollen zu Erzeugnissen mit geschützter geografischer Angabe, Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung, garantiert traditionelle Spezialität gemäß VO (EU) 2024/1143 und VO (EU) 2017/625 erfolgen im Handel und sonstigen Verkaufseinrichtungen stichprobenartig auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch das LELF. Bezugspunkt sind alle in der EU erzeugten Produkte mit gemäß VO (EU) 2024/1143 geschützten Bezeichnungen.

Herstellerkontrollen und Anzahl kontrollierter Produkte in Verkaufseinrichtungen

Jahr	Herstellerkontrollen	Lebensmittel-Einzelhandel (LEH)	sonstige örtliche Verkaufseinrichtungen
2019	25	45	0
2020	26	0	0
2021	34	57	0
2022	34	66	0
2023	35	48	0
2024	37	201	0
2025	33	331	7; Produkte: Beelitzer Spargel, Thüringer Rostbratwurst

Kontrollen Internethandel

Jahr	Anzahl	kontrollierte Produkte
2022	2	- Spreewälder Gurkenleberwurst (unzulässiger Bezug auf den geschützten Namen „Spreewälder Gurken“) - Spreewälder Gurken-Limonade (unzulässiger Bezug auf den geschützten Namen „Spreewälder Gurken“)
2025	5	Spreewälder Gurken, Havelländer Schinken (Werbung mit unzulässigem Bezug auf GeoSchutz), Thüringer Rostbratwurst, Thüringer Rotwurst, Thüringer Leberwurst

7. Gab es im Kontext von Kontrollen oder allgemein von Kennzeichnungen von Produkten aus Brandenburg im Sinne der Ziffern 1 bis 3 Sanktionen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 7: Die festgestellten Verstöße beziehen sich bei Vor-Ort-Kontrollen im Handel bzw. sonstigem Verkauf im Wesentlichen auf Kennzeichnungsmängel. Die Kennzeichnungsmängel werden dokumentiert, der Verursacher über die richtige Kennzeichnung aufgeklärt und zur Korrektur bis zu einem festgelegten Termin aufgefordert. Dazu erfolgen Nachkontrollen.

Bei festgestellter missbräuchlicher Nutzung einer gemäß VO (EU) 2024/1143 geschützten Bezeichnung erfolgt die Unterbindung mittels Unterlassungsanordnung, im Falle von Internethändlern mit Geschäftssitz in Deutschland durch die zuständige Behörde, in dessen Bereich der Internethändler seinen Geschäftssitz hat.

8. Wie kontrolliert die zuständige Fachbehörde in Brandenburg die Einhaltung von lokalen Produktspezifikationen a) bei den Herstellerbetrieben und b) im Handel (gegliedert nach Einzel- und Großhandel sowie Dienstleistungsbetrieben)?

zu Frage 8: Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Welche Strategie verfolgt die Landesregierung im Allgemeinen, dass eine Herkunfts- oder Produktionsangabe „Land Brandenburg“ oder eines bestimmten Ortes in Brandenburg nur für solche Erzeugnisse aufscheint, die auch tatsächlich an der verwendeten Ortsangabe hergestellt werden?

zu Frage 9: Die Überwachung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Lebensmittelüberwachung, da Etiketten keine irreführenden Angaben beinhalten dürfen.